

Satzung „Cottbus-Prämie“

Paragrafen

- [§ 1 Allgemeines](#)
- [§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis](#)
- [§ 3 Art und Umfang der Leistung](#)
- [§ 4 Verfahren](#)
- [§ 5 Inkrafttreten](#)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl. Bbg. Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 27.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die kreisfreie Stadt Cottbus erteilt finanzielle Leistungen an Bürger, die mit Hauptwohnung in Cottbus angemeldet sind. Die Leistung wird nur auf Antrag und im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung dieser Leistung.

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind Studierende, die ihr Direktstudium in den Städten Berlin, Dresden, Frankfurt/Oder, Potsdam, Senftenberg oder Wildau absolvieren, in zwei oder mehreren Gemeinden in Deutschland gemeldet sind, und am Stichtag in Cottbus mit Hauptwohnung angemeldet bleiben.

§ 3 Art und Umfang der Leistung

Jeder anspruchsberechtigte Bürger erhält eine Zuwendung in Höhe von 150 EURO pro Studienjahr.

§ 4 Verfahren

Der Anspruch auf diese Leistungen wird erworben, wenn die melderechtlichen Verhältnisse des Antragstellers zum Stichtag im Melderegister gegeben sind. Als Stichtag wird der 31.12. des Jahres, in dem der Antrag gestellt wurde, festgelegt.

Die Antragstellung erfolgt jährlich im Fachbereich Bürgerservice. Mit der Antragstellung sind durch den Studierenden die Voraussetzungen für die Beibehaltung des Hauptwohnsitzes in Cottbus zu erklären bzw. nachzuweisen. Diese Voraussetzungen richten sich nach den geltenden melderechtlichen Bestimmungen.

Die Leistung der Stadt Cottbus wird innerhalb des 1. Quartals im Folgejahr nach dem Stichtag erbracht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Cottbus, 29.05.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus